

# Die Gemeinden im Kanton Zürich. 4. Folge

Autor(en): **Rigling-Freiburghaus, Adelheid**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846315>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*„Wahre Demokratie erfordert die Anteilnahme einer möglichst grossen Zahl von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen an den öffentlichen Angelegenheiten“.*

*Ernst Nobs, Helvetische Erneuerung*

## **Doppelabstimmung betr. Frauenstimmrecht im Kt. Zürich**

Der Zürcher Kantonsrat beschloss am 24. März 1947 mit 79 gegen 19 Stimmen auf Antrag des Regierungsrates über das Frauenstimmrecht eine Doppelabstimmung durchführen zu lassen.

Das Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen im Kanton Zürich (siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947) und die Initiative Nägeli, die die volle politische Gleichberechtigung der Frau verlangt, sollen also dem Volke (!) gleichzeitig vorgelegt werden.

---

## **Die Gemeinden im Kanton Zürich**

4. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 3, März 1947)

### **Das Verhältniswahlverfahren, Proporz.**

Liebe Klara!

Du hast recht: nur wer bestrebt ist, allen Dingen auf den Grund zu gehen, ist einer hohen Aufgabe würdig. So will ich Deinem Wunsche willfahren und Dir in einem kleinen Exkurse das **Verhältniswahlverfahren**, den sog. „Proporz“, erläutern. Die Frage ist gegenwärtig ohnehin aktuell, da auch der Kantonsrat in diesem Verfahren gewählt wird.

In den einzelnen Wahlkreisen erstellen die verschiedenen Parteien eine Liste ihrer Kandidaten, die nur soviele Wahlvorschläge enthalten darf, als dem Wahlkreis Vertreter in den Gemeinderat zustehen. Massgebend für die Verteilung der 125 Mandate auf die einzelnen Stadtkreise ist deren Wohnbevölkerung, bzw. die bei der vorangegangenen eidg. Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl. Ein bestimmter Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen sein und auf dieser höchstens zweimal. Jede Liste muss von 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben und bis am 4. Mittwoch vor dem Wahltag, abends 6 Uhr (Poststempel gilt) bei der Kreiswahlvorsteherschaft eingereicht sein. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unter-



schreiben. Nach dessen Einreichung kann er die abgegebene Unterschrift nicht mehr zurückziehen. Der Erstunterzeichner einer Liste gilt als bevollmächtigter Listenvertreter, sofern auf derselben nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Jede Liste muss am Kopfe eine von andern Wahlvorschlägen sich unterscheidende Bezeichnung tragen. Alle gültigen und rechtzeitig eingereichten Listen werden auf Staatskosten gedruckt und den Stimmberechtigten zugestellt. Wer stimmen will, muss sich einer derselben bedienen: er wird die Liste derjenigen Partei oder Partei-gruppe wählen, der er angehört oder mit welcher er sympathisiert. Dabei hat der Wähler verschiedene Möglichkeiten: er kann die Liste unverändert einlegen oder er streicht diejenigen Kandidaten, die ihm nicht genehm sind. Anstelle des gestrichenen kann er einen Kandidaten der Liste ein zweites Mal aufführen (= kumulieren) oder ihn durch einen Kandidaten einer andern Liste ersetzen (= panachieren). Die leeren Linien auf der Liste kann er ausfüllen oder leer lassen. Alle Abänderungen einer Liste müssen, um gültig zu sein, mit Tinte erfolgen. (Änderungen mit Blei- oder Tintenstift gelten als nicht geschehen). Die Listenbezeichnung darf nicht abgeändert werden; erfolgt eine Abänderung mit Tinte, so wird der ganze Wahlzettel ungültig. Bevor der Wähler die Liste im Stimmlokal einlegt, wird sie abgestempelt; ohne Kontrollstempel ist sie ungültig.

Nach dem Urnengang beginnt der zweite Teil des Wahlverfahrens: die Auszählung und Auswertung der Listen- und Kandidatenstimmen. Wie das Total der Listenstimmen einer Partei, das für die Zahl der ihr zukommenden Sitze massgebend ist, ermittelt wird und welches der rechnerische Vorgang für die Verteilung der Sitze unter die Parteien ist, werde ich Dir in meinem nächsten Briefe erklären. Bis dahin werden zwar die Kantonsratswahlen vorbei sein, aber die im Herbst dieses Jahres stattfindenden Nationalratswahlen erfolgen ebenfalls im Verhältniswahlverfahren, so dass Du bald Gelegenheit haben wirst, ein amtliches Wahlbulletin mit Verständnis zu lesen.

Herzlich Deine Regula.

